



ParLetter 2/2013

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Wie gewohnt lassen wir Ihnen zur laufenden Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zukommen.

Am 12. Juni 2013 wird die SBAA ihren überarbeiteten Fachbericht zum Thema „**Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz**“ erstmals in gedruckter Form veröffentlichen. Der Bericht ist unter www.beobachtungsstelle.ch einsehbar. Gerne möchten wir mit Ihnen erste Resultate teilen.

Die UNO-Kinderrechtskonvention ist seit dem Jahr 1997 für die Schweiz in Kraft und die Durchsetzung bereitet nach wie vor grosse Schwierigkeiten. Die Schweiz ist gemäss der KRK verpflichtet, ein Kind anzuhören, seine Meinung angemessen und entsprechend dem Alter und seiner Reife zur berücksichtigen. Dieser Grundsatz findet in der derzeitigen Umsetzung des Asyl- und Ausländergesetzes zu wenig Beachtung.

Bei einer Wegweisung eines Elternteiles aus der Schweiz müssen die Behörden das Recht des Kindes auf die **Kontaktpflege zu beiden Elternteilen respektieren**. Dies impliziert, dass die tatsächliche Wahrnehmung des Besuchsrechts überprüft werden muss. Denn die Rechtsprechung lässt ein regelmässiger Kontakt durch moderne Kommunikationsmittel, wie Skype oder per SMS, genügen.

Bei **Familiennachzugsgesuchen** und bei **Asylanhörungen** müssen Kinder und Jugendliche angehört werden. Insbesondere dann, wenn sich bei Familiennachzugsgesuchen der Verdacht auf wichtige familiäre Gründe erhärtet, ist ein Miteinbezug der betroffenen Kinder zwingend angezeigt. Bei Asylanhörungen ist der Umstand, dass Kinder in die Entscheidung zur Flucht aus dem Herkunftsstaat nicht miteinbezogen werden, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der **Nothilfestrukturen** auf Kinder und Jugendliche müssen überdacht werden. Die in der Verfassung verankerte Nothilfe ist als Überbrückungshilfe gedacht. Doch viele Personen, auch Familien mit Kindern, leben seit Jahren mit dieser Überbrückungshilfe. Die Nothilfe ist insbesondere für die Entwicklung von Kindern problematisch. Das vorliegende Beispiel verdeutlicht, was



es für eine Mutter mit einem Säugling bedeutet, den Lebensunterhalt mit CH 84.- zu bestreiten.

«Alina» aus Äthiopien reiste in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch, welches abgelehnt wurde. Im Jahr darauf kam ihr Sohn «David» zur Welt. Da sich «Alina» seit dem negativen Asylentscheid ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz befindet, wurden sie und ihr Sohn von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie leben in einem Sachabgabezentrum. «Alina» kann für sich und «David» im Wert von CHF 84.- pro Woche (CHF 6.- pro Person und Tag) Lebensmittel und alle übrigen Dinge für den täglichen Bedarf im zentrumsinternen Laden beziehen. Mit diesem Betrag muss sie unter anderem auch die Kosten für Windeln und Babynahrung für den noch nicht mal zwei Jahre alten «David» decken. Der Laden ist nur zweimal in der Woche geöffnet, sie muss also immer gleich für die nächsten drei respektive vier Tage Lebensmittel und alle übrigen Dinge beziehen. Bargeld erhalten sie keines. Um sich den Jahreszeiten angemessene Kleider zu kaufen, erhalten sie zweimal pro Jahr einen Kleidergutschein. Die Krankenversicherung wurde schon lange aufgelöst. «Alina» und «David» haben nur noch Anspruch auf medizinische Notfallversorgung. Wollen oder müssen sie zum Arzt gehen, braucht «Alina» dafür das Einverständnis einer Zentrumsmitarbeiterin oder eines Zentrumsmitarbeiters, sonst werden die Kosten vom Kanton nicht übernommen. Fall 101, dokumentiert von der SBAA.

Eine vertiefte Diskussion über die Kinderrechte im Asyl- und Ausländergesetz tut Not. Denn Kinder werden durch die derzeitige Anwendung des Migrationsrechts mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Sommersession und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Freundliche Grüsse

Stefanie Kurt
Geschäftsleiterin SBAA